

Der Spiegel

8. März 2010

Fatale Offenheit

AUTOR: Hipp, Dietmar

RUBRIK: DEUTSCHLAND; JUSTIZ; S. 36 Ausg. 10

HIGHLIGHT: Karlsruhe urteilt erstmals über Sicherungsverwahrung für Jugendliche. Der Fall zeigt, wie heikel diese Maßnahme ist - und dass sie womöglich mehr schadet als nützt.

Am frühen Abend des 9. Juni 1997 joggt die Sozialpädagogin Margit R. durch den Kelheimer Forst bei Regensburg. Der Weg ist für Autos gesperrt, doch plötzlich fährt ein schwarzer VW Golf an der jungen Frau vorbei. Daniel I., damals 19 und Schreinerlehrling, parkt seinen Wagen an der Einmündung in eine Kreisstraße, steigt aus und geht der Joggerin entgegen.

Er zieht ein Drahtseil hervor, schlingt es der Frau um den Hals und zerrt sie in den Wald. Margit R. wehrt sich heftig, doch Daniel I. wirft sie zu Boden und drückt ihr so lange einen Ast gegen den Hals, bis sie sich nicht mehr rührt. Dann reißt er der leblosen Frau die schwarze Radlerhose auf und onaniert auf sie.

Die Tat bleibt unbeobachtet, das Auto nicht. Ein Massen-DNA-Test bei Golf-Fahrern bringt die Polizei auf die Spur des Verbrechers. Im August 1998 wird Daniel I. verhaftet und 14 Monate später wegen Sexualmordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Am 17. Juli 2008 soll er freikommen, doch inzwischen hat ihm ein Gutachter eine zunehmende sexuelle Störung attestiert, die in ihrer sadistischen Entwicklung noch "nicht ihren Höhepunkt" erreicht" habe. Wegen des erhöhten Rückfallrisikos sei der junge Mann ein Fall für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung.

Allerdings gibt es diese Möglichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht für Täter, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, wie Daniel I. Eine entsprechende Gesetzesänderung der Großen Koalition ist noch in Arbeit. Doch als der bayerische Fall in Berlin bekannt wird, treibt die Regierung ihr Vorhaben in höchster Eile durch die Gesetzgebungsmaschine - obwohl ihr Entwurf in einer Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses bei der Mehrheit der Experten durchfiel.

Nur fünf Tage vor der geplanten Entlassung von Daniel I. tritt das Gesetz in Kraft - rückwirkend, also auch für bereits Verurteilte wie ihn. Damit kommt Daniel I. nach Ende der Haft in Sicherungsverwahrung, im selben Bayreuther Gefängnis und unter denselben Bedingungen, unter denen er bereits vorher saß.

Am Dienstag nun muss der Karlsruher Bundesgerichtshof, unter Vorsitz von Richter Armin Nack, an seinem Fall zum ersten Mal entscheiden, ob bei dem gesetzgeberischen Schnellschuss und der folgenden Verwahrung alles rechtens war. Daran gibt es erhebliche Zweifel.

Die Sicherungsverwahrung dient dem wichtigen Ziel, die Bevölkerung vor gefährlichen Rückfalltätern zu schützen. Immer wieder wurde die Bundesrepublik in den vergangenen Jahren durch spektakuläre

Sexualverbrechen aufgeschreckt, oft begangen von Tätern, die trotz hoher Gefährlichkeit aus rechtlichen Gründen entlassen werden mussten.

Um solche Lücken zu schließen, hat der Gesetzgeber seit 1998 die entsprechenden Vorschriften immer wieder verschärft. Dabei wurde 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung geschaffen, die es erlaubt, Straftäter bei negativer Prognose auch dann weiter wegzusperren, wenn ihr Strafurteil diese Maßnahme noch nicht vorgesehen hat; 2008 wurde diese Option dann sogar auf Jugendliche ausgedehnt. Bis 1998 konnten nur erwachsene Wiederholungstäter, die mindestens zwei weitere schwere Straftaten begangen hatten, weggesperrt werden, und zwar für maximal zehn Jahre. Inzwischen könnten selbst 14-Jährige nach einer einzigen schweren Tat für den Rest ihres Lebens hinter Gitter kommen.

Doch die immer neuen Gesetzesverschärfungen sind bei Experten umstritten. Im Dezember des vergangenen Jahres attestierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg der Bundesrepublik, sie sei mit der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Grenze über das rechtsstaatlich Zulässige hinausgeschossen. Und die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung gehen heute sogar weit über das hinaus, was im "Dritten Reich" möglich war.

Als sie 1934 durch das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßnahmen der Sicherung und Besserung" erstmals eingeführt wurde, konnte sie nur im Strafurteil verhängt werden und betraf ausschließlich Täter, die bereits mindestens zweimal einschlägig vorbestraft waren; Jugendliche waren ausgenommen. 1939 wurde sie vorübergehend auch für Jugendliche ab 16 möglich, doch diese Option schaffte man nach dem Ende der NS-Herrschaft wieder ab.

Gerade die nachträgliche Sicherungsverwahrung hänge wie ein "unsichtbares Damoklesschwert" über den Häftlingen, sagt der Tübinger Strafrechtsprofessor Jörg Kinzig. Sie sei daher kontraproduktiv, denn "wahrheitsgemäße Angaben, die man sich bei einem therapiebedürftigen Täter ja wünscht, können zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung führen". Der Münchner Strafverteidiger Adam Ahmed, der Daniel I. seit 2008 vertritt, meint sogar: "Jeder Anwalt müsste dem von nachträglicher Sicherungsverwahrung bedrohten Mandanten raten, ja keine Therapie zu machen."

Die Prognose, ob jemand rückfällig werde, lasse sich seriös nur aufgrund der "in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit beurteilen", sagt der Essener Psychiater und Gutachter Norbert Leygraf. Doch nach Jugendstrafrecht dürfen ohnehin nur Täter abgeurteilt werden, deren Reifeprozess nicht abgeschlossen ist. Wo die Täter bei der Tat zwangsläufig unreif waren, seien Schlüsse, wie sich der gereifte Mensch in Freiheit verhalten werde, aber kaum möglich. "Aus dem Verhalten in der Haft auf die spätere Gefährlichkeit zu schließen", sagt Leygraf, sei jedenfalls "absurd".

Entsprechend zurückhaltend gehen die Gerichte mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Ersttäter um. Bislang ist dieses Instrument offenbar nur ein einziges Mal angewandt worden - bei Daniel I. Ihm wurde seine Offenheit mit zum Verhängnis. "Wenn sich dieser Fall herumspricht, kann man sich demnächst die Therapien für Straftäter sparen", glaubt Psychiater Leygraf.

Der junge Mann hatte lange behauptet, die Tat sei ein "Ausrutscher" gewesen, die Joggerin habe ihn provoziert, weil er verbotenerweise auf dem Waldweg gefahren sei. Doch der Gefängnistherapeut konnte ihn dazu bringen, sich der Tat und ihren wahren Ursachen zu stellen.

So erzählte Daniel I., dass er schon immer Probleme mit Mädchen gehabt habe. Er wuchs auf bei Adoptiveltern, brachte in der Hauptschule unterdurchschnittliche Leistungen und wurde von Mitschülern gehänselt und verspottet - vielleicht auch, weil die Mutter sich überfürsorglich um ihn gekümmert habe.

In der Pubertät bemerkte er, dass mit seinem Penis etwas nicht stimmte. Die Vorhaut war mit der Eichel verwachsen und ließ sich nicht richtig zurückschieben. Ohne zum Arzt zu gehen oder sich seinen Eltern anzuvertrauen, riss er sich die Vorhaut herunter. Die Verletzung heilte nur schlecht, und fortan hatte er bei jeder Erektion Schmerzen.

Seitdem hatte er Angst vor Geschlechtsverkehr. Als Daniel I. nach einer Party aus dem Bett eines Mädchens flüchtete und ein anderes Mädchen Zeuge wurde, schämte er sich. Parallel zu diesen sexuellen Frustrationen habe er zunehmend Gewaltphantasien entwickelt. Und die habe er bei dem Mord in die Tat umgesetzt, erzählte er dem Therapeuten.

Gegen Ende der Haftzeit wird der Vollzug normalerweise gelockert, und es werden begleitete Ausgänge mit Bekannten genehmigt. Dafür musste sich Daniel I. auch von dem externen Sachverständigen begutachten lassen, dessen Einschätzung das bayerische Justizministerium alarmierte. Auf Drängen des Anstaltstherapeuten, freimütig über alles zu reden, hatte er auch diesem Gutachter gegenüber seine Zurückhaltung aufgegeben.

In den Phantasien sei es ihm darum gegangen, eine Frau zu dominieren, sie zum widerstandslosen Opfer zu machen. An Tötung habe er nicht gedacht, doch als Margit R. sich heftig wehrte, habe er sie so lange gewürgt, bis sie wehrlos dalag. Zwar hatte eine Operation zwischenzeitlich seine Erektionsschmerzen und die Angst vor Sex beseitigt, die Gewaltphantasien seien dadurch schwächer geworden, aber noch nicht verschwunden.

Vor dem fatalen Gespräch war Daniel I. aber nicht darauf hingewiesen worden, dass die Aussagen in seine Akte kommen würden. Auch sonst scheint der Gutachter unsauber gearbeitet zu haben. Der Berliner Kriminologe Ulrich Eisenberg stellte später fest, die Expertise sei "nicht nur irreführend, sondern vorurteilsgetragen" und lasse vermuten, es handle sich um den "Ausfluss eines politischen Impetus des Sachverständigen". Doch fortan galt Daniel I. als besonders kritischer Fall.

Um die Sicherungsverwahrung verhängen zu können, musste er nochmals begutachtet werden. Dabei verlangt das Gesetz eine "hohe Wahrscheinlichkeit", dass der Häftling nach seiner Entlassung erneut schwere Straftaten begehen wird. Doch der neue Sachverständige stellte bei ihm nur ein "mittelgroßes Rückfallrisiko" für Sexualstraftaten fest, bei sachgerechter Therapie und Entlassungsvorbereitung bestehe sogar "eher ein niedriges oder allenfalls mittleres Risiko". Dennoch gab das Landgericht Regensburg dem Antrag auf Sicherungsverwahrung statt, für den angesehenen Strafrichter Thomas Ullenbruch "ein Ritt auf der Rasierklinge".

Dabei ist die Sicherungsverwahrung für Jugendliche schon deshalb angreifbar, weil sie rückwirkend eingeführt wurde - die Straßburger Richter hatten ja gerade erklärt, dass auch für die Sicherungsverwahrung das strafrechtliche Rückwirkungsverbot gilt. Diese Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger will Beschwerde einlegen. Doch vieles spricht dafür, dass auch die letzte Straßburger Instanz das Urteil bestätigen wird.

Doch der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat unlängst gezeigt, dass ihn Straßburg momentan nicht interessiert: Solange diese Entscheidung "noch nicht endgültig" sei, so die Richter in einem aktuellen Beschluss, müssten sie sich damit auch nicht befassen.